

flüssen der ideologischen Diversion und dekadenten Lebensweise und hilft, die sozialistische Erziehung im Geiste des Humanismus, des Friedens und der Völkerfreundschaft und der Achtung anderer Menschen durchzusetzen. Abs. 1 stellt die Herstellung, Einführung oder Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen, die im Abs. 3 näher beschrieben werden, unter Strafe. Diese Strafbestimmung ist als abstrakter Gefährdungsstatbestand formuliert. Die Gefährdung der Kinder und Jugendlichen liegt in der Herstellung, Einführung und Verbreitung dieser Erzeugnisse und bedarf keines besonderen Nachweises. Zur Abgrenzung von den Ordnungswidrigkeiten wird nur das vorsätzliche Zuwiderhandeln unter Strafe gestellt. Unter welchen Voraussetzungen auch die Duldung des Besitzes von Schund- und Schmutzerzeugnissen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht, folgt aus § 135 Abs. 2. Die Verantwortlichkeit tritt ein, wenn Erziehungsberechtigte oder andere zur Aufsicht verpflichtete Personen (z. B. Erzieher, Lehrer, Lehrausbilder) längere Zeit ihre Erziehungspflichten dadurch verletzen, daß sie wissentlich nicht gegen den Besitz von Schund- und Schmutzerzeugnissen einschreiten, sondern ihn dulden. Die Aufnahme des Tatbestandsmerkmals „fortgesetzt“ soll die Schwere der Pflichtverletzung hervorheben und ebenfalls eine Abgrenzung zur Ordnungswidrigkeit darstellen.

Auch bei den Verleifungshandlungen zum Alkoholgenuß (§ 136) bedarf es eines feststehenden, objektiven Kriteriums, das eine Abgrenzung von Ordnungswidrigkeiten ermöglicht und die Rechtspflegeorgane und gesellschaftlichen Kräfte bei der Verfolgung schwerer Verstöße anleitet. Dazu wurde der Begriff des „Alkoholmißbrauchs“ gewählt. Gegenstand des § 136 ist also nicht jeder Alkoholgenuß durch Minderjährige, sondern die Verleitung zum Trinken in einem solchen Grade, daß man vom Mißbrauch sprechen kann. Das kann ein einmaliger Alkoholgenuß in erheblichen Mengen sein; der Mißbrauch kann aber auch im fortgesetzten geringen Alkoholgenuß bestehen, besonders dann, wenn es sich um hochprozentigen Alkohol handelt. In einigen Fällen, z. B. dort, wo der Alkoholmißbrauch dem Minderjährigen zur Gewohnheit geworden ist, wird geprüft werden müssen, ob auch die Voraussetzungen des § 132 vorliegen.

Die §§ 137 bis 140 fassen die Bestimmungen zum *Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Mißbrauch* zusammen. Es werden Handlungen unter Strafe gestellt, die die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit Minderjähriger, vor allem aber ihre sittliche Haltung, ernsthaft gefährden können. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die — bürgerlichen Vorstellungen folgend — bei bestimmten Handlungen nur die männliche oder nur die weibliche Jugend schützt, wollen die Bestimmungen des Entwurfs die Jugendlichen beiderlei Geschlechts vor sexuellem Mißbrauch bewahren, gleichgültig, in welcher Gestalt er auftritt⁴.

An die Stelle des bisherigen § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB soll § 137 treten, der die Bestrafung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern regelt. Diese Bestimmung will den umfassenden Schutz von Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vor sexuellen Handlungen gewährleisten. Abs. 1 erfaßt alle Formen der aktiven oder passiven Einbeziehung des Kindes in das verbrecherische Geschehen. Es ist gleichgültig, ob die Handlung heterosexueller oder homosexueller Natur ist. Abs. 2 beschreibt den schweren Fall des sexuellen Mißbrauchs. Er liegt dann vor, wenn eine erhebliche Schädigung des Kindes eingetreten oder der Täter bereits einschlägig vorbestraft ist.

Den sexuellen Mißbrauch von Jugendlichen stellt § 138

< Vgl. hierzu Kleinpeter / Rösler, „Zum strafrechtlichen Schutz Minderjähriger vor sexueller Verführung“, NJ 1964 S. 76 ff. und die dort angegebene Literatur.

unter Strafe. Er schützt ohne Unterschied Jugendliche beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren. Der Tatbestand umfaßt die Durchführung des Geschlechtsverkehrs oder geschlechtsverkehrsähnlicher Handlungen und bietet somit einen ausreichenden Schutz vor schwerwiegenden sexuellen Angriffen. Die Aufnahme geschlechtsverkehrsähnlicher Handlungen in den Tatbestand ist eine Erweiterung gegenüber der geltenden Regelung des § 182 StGB, der nur die Verführung zum Geschlechtsverkehr unter Strafe stellt

§ 139 soll Jugendliche vor sexuellen Angriffen schützen, die unter Ausnutzung einer Autoritätsstellung oder eines besonderen Vertrauensverhältnisses begangen werden.

§ 140 soll Jugendliche vor glückgeschlechtlichen Handlungen durch Erwachsene schützen. Er erstreckt sich dem Gegensatz zur bisherigen Regelung auf Jugendliche beiderlei Geschlechts.

Täter nach den §§ 138- bis 140 können nur Erwachsene sein.

Der strafrechtliche Schutz der Familie

Eine Strafbestimmung für das vorsätzliche Eingehen einer *Doppelhe* (§ 145) hat zwar, gemessen an der Häufigkeit solcher Straftaten, verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ihre Beibehaltung ist aber dennoch geboten, weil die bewußte Mißachtung dieses Eheverbots (§ 8 Ziff. 1 FGB) die Herausbildung gesunder Ehe- und Familienbeziehungen offen untergräbt. Der neue Tatbestand entspricht im wesentlichen der geltenden Regelung (§ 171 StGB). Er geht davon aus, daß der Täter beim Eingehen der zweiten Ehe wissen muß, daß er oder sein Partner in noch gültiger Ehe leben. Als Strafe ist nur noch Verurteilung auf Bewährung vorgesehen.

Die Leistung von Unterhalt an Verwandte im Rahmen der nach den familienrechtlichen Bestimmungen festgelegten Unterhaltsansprüche wird in erster Linie durch die zivilprozessualen Zwangsmittel gewährleistet. Das Strafrecht muß aber in den Fällen eingreifen, in denen der Unterhaltsverpflichtete durch vorsätzliche Leistungsverweigerung eine grobe Mißachtung seiner Verpflichtung zur Unterhaltszahlung zum Ausdruck bringt und damit die Familienbeziehungen in materieller Hinsicht beeinträchtigt. Der Entwurf weicht mit seiner Strafbestimmung über die *Verletzung der Unterhaltspflicht* (§ 130) von der geltenden Regelung des § 170b StGB ab. § 130 unterscheidet zwischen der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber den eigenen Kindern und der gerichtlich festgelegten Unterhaltspflicht gegenüber Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verwandten. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn sich der Unterhaltspflichtige vorsätzlich seiner Unterhaltspflicht entzieht. Die im geltenden Recht enthaltene Voraussetzung, daß der Lebensbedarf des Berechtigten gefährdet sein muß, ist im Entwurf weggefallen. Unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaftsordnung, die eine Gefährdung des Lebensbedarfs durch staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen ausschließt, kann es für die Tatbestandsmäßigkeit nicht auf die Feststellung einer konkreten Gefährdung ankommen.

§ 141 stellt den *Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten* in gerader Linie und zwischen Geschwistern unter Strafe und entspricht damit im wesentlichen dem geltenden § 173 StGB⁵. Derartige Straftaten mißachten die sozialistischen Familienbeziehungen in erheblichem Maße und — soweit ein Partner Jugendlicher ist — auch dessen moralisch-sittliche Erziehung. An der Straftat beteiligte jugendliche Verwandte sollen jedoch nicht bestraft werden. Ebenso soll bei Geschlechtsverkehr

⁵ Hinsichtlich des Geschlechtsverkehrs zwischen Verschwägerten ist § 173 StGB bekanntlich gegenstandslos, da bereits die EheVO von 1955 das Eheverbot bei Schwägerschaft nicht mehr enthielt. Das FGB hat an diesem Rechtszustand nichts geändert.